

**Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 19.04.2007

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf hat in ihrer Sitzung am 19.04.2007 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des 1. Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 86), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen:
1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
 3. Öffentliche Vorführung von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe;
 4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 5. das Halten von
 - a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - b) Musikboxen und sonstige Geräte zur Wiedergabe von Musik in Schank- und Speisewirtschaften, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen;

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Vergnügungssteuer sind befreit:

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Förderung des Sports, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher angegebenen mildtätigen Zwecken verwendet wird, soweit der verwendete Betrag mindestens die Höhe der nach dieser Satzung zu berechnenden Steuer erreicht;
- (4) Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen (Kirchweihen) und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) ist Steuerschuldner.
- (2) Als Gesamtschuldner der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 gilt der Halter als Veranstalter.

§ 4 Erhebungsform

Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer.

Abschnitt II

Pauschalsteuer

§ 5

Nach der Roheinnahme

Die Pauschalsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert (v. H.) der Roheinnahme.

Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen.

§ 6

Steuer nach festen Sätzen

(1) Die Pauschalsteuer für das Halten

1. eines Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes
2. von Musikboxen und sonstigen Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen

wird nach festen Sätzen berechnet. Bei Geräten der in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Art, die mehrere unabhängig voneinander benutzbare Spieleinrichtungen enthalten, gilt die einzelne Spieleinrichtung als selbständig zu versteuerndes Gerät.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat) für die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Geräte

a) mit Gewinnmöglichkeit

- | | | |
|---|--|-------------|
| - | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 138,00 Euro |
| - | in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten | 45,00 Euro |

b) ohne Gewinnmöglichkeit

- | | | |
|---|--|------------|
| - | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 30,00 Euro |
| - | in Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten | 21,00 Euro |

c) für die in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Musikboxen und sonstigen Einrichtungen

- | | | |
|---|--|------------|
| - | in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 50,00 Euro |
| - | in Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten | 20,00 Euro |

- (3) Die Steuer beträgt für das Halten eines Gerätes, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 409,00 Euro je angefangenen Kalendermonat.

§ 7

Steuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, wird die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt, der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlicher Nebenräume.
- (2) Die Steuer beträgt 1,00 Euro für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Sie erhöht sich
1. um 50 v. H. bei Tanzbelustigungen sowie wenn ein gesondertes Entgelt oder Getränkeaufschlag erhoben oder eine Verlosung (Tombola) vorgenommen wird;
 2. um 100 v. H. für Veranstaltungen, bei denen Gedeckzwang oder ein Mindestverzehrzwang besteht und bei den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen;
 3. um 25 v. H. bei Veranstaltungen, die über den Beginn der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen.

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltung werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

§ 8

Steuersatz bei Filmveranstaltungen

Für die öffentliche Vorführung von Filmen beträgt der Steuersatz 20 v. H. der Roheinnahme.

- a) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. der Roheinnahme, wenn der Hauptfilm nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.
- b) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hauptfilm nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.
- c) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 zusammen, beträgt der Steuersatz 30 v. H. der Roheinnahme.

§ 9

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch nach §§ 5, 7 Abs. 1 und 8 entsteht mit Beginn der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe. Die Steuer wird innerhalb von 14 Tagen nach Festsetzung fällig. Die Festsetzung der Vergnügungssteuer für eine Veranstaltungsreihe erfolgt für einen Kalendermonat.
- (2) Der Steueranspruch nach § 6 Abs. 1 entsteht mit der Inbetriebnahme des Gerätes. Die festgesetzte Steuer ist vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Alle der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltungen (§ 1) sind spätestens drei Werktage vor Beginn beim Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anzumelden.
Bei unvorbereiteten und unvorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Veranstalter (§3).
- (3) Die Aufstellung von Geräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 hat der Halter innerhalb einer Woche dem Gewerbeamt/Ordnungsamt anzuzeigen. Ebenfalls ist die Außerbetriebnahme von Geräten innerhalb einer Woche zu melden; im Zweifelsfalle gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Abmeldung.
- (4) Für eine Reihe von Veranstaltungen eines einzelnen Veranstalters kann das Gewerbeamt/Ordnungsamt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.
- (5) Bei der Anmeldung sind vom Veranstalter anzugeben:
 - a) Name und Adresse des Veranstalters,
 - b) Tag und Zeit der Veranstaltung,
 - c) Veranstaltungsort,
 - d) Veranstaltungsart,
 - e) Entgelte,
 - f) Raumgröße.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 die der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltungen nicht spätestens drei Werktage vor Beginn anmeldet,
 - b) entgegen § 10 Abs. 3 die Aufstellung von Geräten nicht innerhalb einer Woche beim Gewerbeamt/Ordnungsamt anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 03.03.2005 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 23.04.2007

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 23.04.2007

Gottfried Richter
Amtsdirektor